



**Stadt
Lucerne**

Systematische Rechtssammlung

Nr. 0.3.1.1.2

Ausgabe vom 1. Januar 2010

Verordnung über die Sitzungsgelder und Entschädigungen der Mitglieder des Grossen Stadtrates

vom 11. Mai 2000

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 2 Ziff. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1971 ¹,

beschliesst:

¹ und in Übereinstimmung mit Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 28 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sowie Art. 103 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000

Art. 1² *Fraktionsentschädigungen*

¹ Die im Grossen Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten zuhanden der Parteien einen jährlichen Grundbeitrag von je Fr. 10'000.– sowie einen Zusatzbeitrag von Fr. 1'000.– pro Mitglied.

² Parteien, deren Ratsmitglieder keiner Fraktion angehören, erhalten einen Beitrag von Fr. 1'000.– pro Mitglied.

Art. 2³ *Sitzungsgelder*

¹ Die Sitzungsgelder der Mitglieder des Grossen Stadtrates für Sitzungen des Rates bzw. für Sitzungen von Kommissionen des Grossen Stadtrates werden wie folgt festgelegt:

Sitzungen bis zu 1 Std.	Fr. 75.–
Sitzungen bis zu 2½ Std.	Fr. 110.–
halbtägige Sitzungen	Fr. 135.–
ganztägige Sitzungen	Fr. 270.–

² Der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Rates bzw. der ständigen und nichtständigen parlamentarischen Kommissionen wird bei Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten das doppelte Sitzungsgeld ausgerichtet. Die gleiche Regelung gilt für die Präsidentin oder den Präsidenten einer Spezialkommission.

Art. 3⁴ *Entschädigungen für Delegationen und Spesen*

Den Mitgliedern des Grossen Stadtrates werden folgende Entschädigungen für wahrgenommene Delegationen und Spesen ausgerichtet:

Delegationen	Fr. 80.– pro Delegation
Spesenentschädigung	Fr. 2'000.– pro Kalenderjahr

²⁻⁴ Fassung gemäss Änderung vom 6. Mai 2004, in Kraft seit 1. September 2004. Per 1. Januar 2010 sind die Ansätze der Teuerung angepasst worden (vgl. aktuelle Ansätze im Anhang).

Art. 4⁵ *Entschädigung für Präsidien und Fraktionschefinnen und -chefs*

Die jährlichen Entschädigungen der Präsidentin oder des Präsidenten des Rates und der parlamentarischen Kommissionen sowie der Fraktionschefinnen und -chefs betragen:

Entschädigung Ratspräsident/in	Fr. 2 500.–
Repräsentationsspesen Ratspräsident/in	Fr. 3 500.–
Entschädigung Präsident/in Bau-, Bürgerrechts-, Geschäftsprüfungs- und Sozialkommission	Fr. 2 500.–
Entschädigung Fraktionschef/in	Fr. 500.–

Art. 5⁶ *Indexierung*

¹ Die Sitzungsgelder und Entschädigungen gemäss dieser Verordnung werden der Teuerung angepasst.

² Ihnen liegt der Landesindex der Konsumentenpreise am 1. September 2004 zugrunde (Stand 1. September 2004: 103,3 Punkte; Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Erhöht sich der Index um 5 oder mehr Punkte, so werden die Sitzungsgelder und Entschädigungen auf den 1. Januar des folgenden Kalenderjahres entsprechend der eingetretenen Teuerung angepasst. Dabei sind die Beträge auf die nächsten 5 Franken zu runden.

Art. 6 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Der Beschluss über die Sitzungsgelder der Mitglieder des Grossen Stadtrates vom 15. September 1994 wird aufgehoben.

⁵ Per 1. Januar 2010 sind die Ansätze der Teuerung angepasst worden (vgl. aktuelle Ansätze im Anhang).

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 6. Mai 2004, in Kraft seit 1. September 2004.

Art. 7 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. September 2000 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.⁷

Luzern, 11. Mai 2000

Namens des Grossen Stadtrates

Die Ratspräsidentin:
Marlies Geser

Der Stadtschreiber:
Toni Göpfert

⁷ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 24. Juni 2000.

Anhang

Anpassung der Sitzungsgelder und Entschädigungen an die Teuerung

(zu Art. 1–4)

Nach Art. 5 werden die Sitzungsgelder und Entschädigungen gemäss dieser Verordnung der Teuerung angepasst.

Ihnen liegt der Landesindex der Konsumentenpreise am 1. September 2004 zugrunde (Stand 1. September 2004: 103,3 Punkte; Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Erhöht sich der Index um 5 oder mehr Punkte, so werden die Sitzungsgelder und Entschädigungen auf den 1. Januar des folgenden Kalenderjahres entsprechend der eingetretenen Teuerung angepasst. Dabei sind die Beträge auf die nächsten 5 Franken zu runden.

Im Dezember 2009 stand der Index bei 109,1 Punkten und damit mehr als 5 Punkte über dem Stand vom September 2004; die Teuerung betrug rund 5,6 Prozent. Die Sitzungsgelder und Entschädigungen werden folglich per 1. Januar 2010 entsprechend angepasst.

Die Ansätze betragen neu:

	Ansätze bisher	Ansätze neu
Art. 1 Fraktionsentschädigungen		
▪ Grundbeitrag	Fr. 10'000.–	Fr. 10'560.–
▪ Zusatzbeitrag pro Mitglied bzw. Beitrag für fraktionslose Mitglieder	Fr. 1'000.–	Fr. 1'055.–
Art. 2 Sitzungsgelder		
▪ Sitzungen bis zu 1 Std.	Fr. 75.–	Fr. 80.–
▪ Sitzungen bis zu 2½ Std.	Fr. 110.–	Fr. 115.–
▪ halbtägige Sitzungen	Fr. 135.–	Fr. 145.–
▪ ganztägige Sitzungen	Fr. 270.–	Fr. 285.–

<p>Art. 3 Entschädigungen <i>Delegationen und Spesen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Delegationen ▪ Spesenentschädigung 	<p>Fr. 80.– pro Delegation</p> <p>Fr. 2'000.– pro Kalenderjahr</p>	<p>Fr. 85.– pro Delegation</p> <p>Fr. 2'110.– pro Kalenderjahr</p>
<p>Art. 4 Entschädigung für <i>Präsidien und Fraktions- chefinnen und -chefs</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entschädigung Ratspräsi- dent/in ▪ Repräsentationsspesen Ratspräsident/in ▪ Entschädigung Präsi- dent/in BauK, Büko, GPK und SozK ▪ Entschädigung Fraktionschef/in 	<p>Fr. 2 500.–</p> <p>Fr. 3 500.–</p> <p>Fr. 2 500.–</p> <p>Fr. 500.–</p>	<p>Fr. 2 640.–</p> <p>Fr. 3 695.–</p> <p>Fr. 2 640.–</p> <p>Fr. 530.–</p>

Tabelle der Änderungen der Verordnung über die Sitzungsgelder und Entschädigungen der Mitglieder des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000

Nr.	B+A / StB	Datum	Kantonsblatt Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung	Inkraft- treten
1.	B+A	6.5.04	15.5.04 1341	Art. 1, Art. 2, Art. 3, Art. 5	geändert	1.9.04